



SCHÜTZENVEREIN LIPPRAMSDORF



TRADITION SEIT 1865

Geschäftsordnung

Einführung

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstands und des Gesamtvorstands
Die Nebenordnungen, namentlich

- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Schießordnung
- Ehrenordnung

sind Teile der Geschäftsordnung.

§ 1 Zuständigkeiten des Vorstands, Gesamtvorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung (1. Vorsitzender o.V.i.A)
 - Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; Geschäftsführung
 - Einsetzen von Ausschüssen für spezielle Aufgaben.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Planung und Durchführung des Schützenfestes
 - Planung und Durchführung von Jubiläums – und Kinderschützenfesten, sowie anderen Veranstaltungen (z. B. Ausmarsch)
 - Beschlussfassung über ergänzende Vereinsordnungen
 - Geschäftsordnung
 - Wahlordnung
 - Ehrenordnung
 - Disziplinarordnung
 - Aufbau und Pflege der Homepage

In Fragen der Beitragsordnung unterbreitet der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, über die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

- (3) Der Gesamtvorstand hat alle zwei Jahre (ungerade Jahre) ein Schützenfest zu organisieren. Das Schützenfest findet Freitag bis Sonntag um den 3. Sonntag im Juni des Jahres statt. Hiervon kann nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Vor dem Schützenfest ist eine Vorparade durchzuführen.
Im Schützenfest freien Jahr ist vom Gesamtvorstand ein Ausmarsch zu organisieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, an den einberufenen Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen und über Verhandlungen, auf deren Vertraulichkeit vom Vorsitzenden besonders hingewiesen ist oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem Gesamtvorstand zu erwarten.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer oder der 1. Kassierer anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Gesamtvorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer oder der 1. Kassierer.
- (7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Gesamtvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefallenen Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen anberaumen, zu der bei Bedarf weitere Personen eingeladen werden können. Über getroffene Entscheidungen ist der Gesamtvorstand nachträglich in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes und des Gesamtvorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist Ausschussleiter. Mitglieder dieser Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Der Ausschussleiter berichtet an den Vorstand. Der Vorstand (1. Vorsitzender, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer oder 1. Kassierer) kann dem Ausschussleiter Weisungen erteilen, die dieser ausführt.

§ 3 Kassenführung - Schriftverkehr

- (1) Die Kassenführung obliegt dem 1. Kassierer.
(2) Der Schriftverkehr obliegt dem 1. Schriftführer.

§ 4 Vertretung nach außen (Verhandlungen)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter § 13 (1) der Satzung genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (geschäftsführender Vorstand).

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss vom Mitglied schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Begeht ein Vereinsmitglied einen Verbrechenstatbestand (nach StGB), so ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Die Mitgliedschaft endet sofort.
- (2) Äußert ein Mitglied seine verfassungswidrige Gesinnung durch Zeigen, Äußern, Verteilen oder sonstige Darstellung, entscheidet der Gesamtvorstand über den sofortigen Ausschluss.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind Rechtsmittel (Berufung) nicht zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Nicht zwingende Ausschlussgründe

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es gravierende oder wiederholt Straftatbestände verwirklicht,
 - es sich in grober Weise ungebührlich verhält,
 - es sich gegen die Interessen des Vereins stellt,
 - es sich trotz erteilter Rüge nicht satzungsgemäß verhält.
- (2) Ein Ausschluss kann zeitlich befristet werden (Suspendierung). Der zeitlich befristete Ausschluss ist längstens fünf Jahre zulässig. Der Ausschluss von Veranstaltungen ist zulässig.
- (3) Über den Ausschluss und die Art des Ausschlusses, sowie dessen Dauer entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Ausschluss aus einem Vereinsorgan
 - Rüge
 - Verweis
 - Ermahnung

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

Leichte Dienstpflichtverletzungen der Organmitglieder und leichtes ungebührliches Verhalten der Mitglieder des Vereins können mit Ermahnung, Verweis oder Rüge geahndet werden. Ermahnung und Verweis kann durch den Gesamtvorstand und die diensthabenden Offiziere ohne vorherigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Die Erteilung einer Rüge bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstands.

- (2) Der Ausschluss aus einem Vereinsorgan ist zulässig, wenn das Mitglied seine aus dem Amt resultierenden Pflichten in grober Weise vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet das Vereinsorgan in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Wiederaufnahme in den Verein eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach drei Jahren möglich.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (Mitgliederversammlung)

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Kleiderordnung für Offiziere und Gesamtvorstandsmitglieder

- (1) Der Gesamtvorstand, sowie die Offiziere tragen bei folgenden Veranstaltungen Uniform
 - alle Schützenfesttage
 - Ausmarsch
 - Volkstrauertag
 - Umzüge oder Paraden bei Jubiläumsschützenfesten
 - Abendveranstaltungen benachbarter oder befreundeter Vereine (ohne Hut)
- (2) Offiziere können auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung ihrer Uniform erhalten. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Rechte und Pflichten des Königs

- (1) Die Amtszeit beträgt vom Schützenfest bis zum darauffolgenden Schützenfest des Vereins, beginnend mit dem Königsschuss am Schützenfest-Sonntag. Er hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Schützenfestes nachzukommen, und für die würdige Gestaltung des Festes mit Sorge zu tragen, insbesondere den volkstümlichen Charakter des Festes anzupassen. Gleiches gilt für den zu bestimmenden Hofstaat.
- (2) Der König bestimmt den Hofstaat selbst. Die Anzahl von Königspaar und Hofstaatspaare soll sechs Paare nicht unterschreiten. Königin und Hofdamen können nur werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die männlichen Mitglieder des Hofstaates kommen aus den Reihen der Vereinsmitglieder und müssen ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) An den Festtagen hat der König mit Hofstaat in Festkleidung teilzunehmen. Während der Paraden und Umzüge ist die Königskette zu tragen. Auf den Abendveranstaltungen ist die kleine Kette zu tragen.
- (4) Der König hat einen auf eigene Kosten zu beschaffenen Königsorden der Königskette hinzuzufügen.
- (5) Der König erhält einmalig ein Schussgeld von derzeit € 1.000,-. Der Betrag wird mit Abschuss des Schützenvogels ausbezahlt.
- (6) Der König ist auf eigene Kosten für die Beschaffung des Schützenvogels, des Blumenschmucks an den Kutschen für das Folgeschützenfest zuständig.

(7) Die Teilnahme des Königspaares mit Hofstaat an Jubiläumsschützenfesten des Stadtverbandes, der benachbarten und befreundeten Vereine ist obligatorisch.

Die Teilnahme an Kreis- sowie Bundesschützenfesten ist freigestellt und wird auf Wunsch nach Möglichkeit gewährleistet.

(8) Im Verhinderungsfall oder bei Tod des Königs übernimmt der Prinzgemahl dessen Aufgaben.

§ 12 Proklamation und Ehrungen

(1) Die Proklamation des neuen Schützenkönigs erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Anschluss an das Königsschießen.

(2) Die Ehrungen erfolgen zu dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt im Rahmen des Schützenfestes.

§ 13 Einladungen

(1) Zur Teilnahme an dem Hauptfestzug (sonntags) ergehen Einladungen an die örtlichen Vertreter beider christlicher Konfessionen.

(2) Der Bürgermeister / Bürgermeisterin der Stadt Haltern am See wird zu allen Programmpunkten des Schützenfestes eingeladen.

(3) Zur Eröffnung des Vogelschießens, sowie zu anderen Programmpunkten des Schützenfestes werden vom Gesamtvorstand zu benennende Ehrengäste eingeladen.

Vorstand

Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V.